

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

519. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strategische Digitale Kommunikation“

Zuvor: „Digitale Kommunikation CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Strategische Digitale Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um die strategischen und konzeptiven Aufgaben der digitalen Kommunikation zu verstehen und anzuwenden.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext strategischer und konzeptiver digitaler Kommunikation erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Einflüsse aktueller Trends auf das Zusammenspiel digitaler Medien identifizieren.
- zielgruppenspezifische Strategien unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten für die digitale Kommunikation entwickeln.
- die Zielgruppenveränderungen und die technischen Entwicklungen der Digitalisierung erklären.
- eine digitale Kampagnenführung strategisch planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung oder ihre Vertretung gemeinsam mit den Bewerber_innen ein Learning Agreement fixiert.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Trends in der digitalisierten Kommunikation	6
Strategien für die digitale Kommunikation	6
Rahmenbedingungen der digitalen Kommunikation	6
Konzeption und Kampagnen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 30. Mai 2017 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.